

ORIGINAL-VERSION
Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

GEÄNDERTE VERSION
Entwurf vom 25.10.2021

Änderungen wie folgt markiert:
neu hinzugefügte Inhalte: **gelb markiert und unterstrichen**
zu löschende Inhalte: **gelb markiert und durchgestrichen**

Siedlungsgebiet

S 1.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Raumplanung dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.

Art. 75 Abs. 1 BV
Art. 1 RPG

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen Wohn- und Arbeitsgebiete schwerge-
wichtig an Orten geplant werden, die mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind.

Art. 3 RPG

Der Richtplan legt fest, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll und wie sie im Kanton verteilt wird.

Art. 8a RPG

Bund, Kantone, Städte und Gemeinden sichern Umfang und Qualität der natürlichen Ressourcen. Die raumplanerischen Entscheide sorgen für einen haushälterischen Umgang mit dem Boden. Die Siedlungen werden nach innen entwickelt.

Raumkonzept Schweiz
S. 17

Der Aargau bietet mit seinen attraktiven Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsräumen eine hohe Lebensqualität. Der Regierungsrat will die Naturschönheiten des Aargaus durch eine gezielte Siedlungsentwicklung schützen.

Entwicklungsleitbild 2013
S. 1
S.25

Der Aargau muss die Siedlungsentwicklung steuern und gut erschlossene Standorte entwickeln, um die Finanzierung der Infrastruktur sicherzustellen und eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu verhindern.

Die Bevölkerungsprognose 2013 zeigt, dass die Gesamtbevölkerung zwischen 2012 und dem Prognosejahr 2040 um rund 188'000 Personen (+29,9 %) ansteigen kann. Rund sieben Achtel der Gesamtzunahme (87,9 %) sind auf die Zuwanderungen, der Rest (12,1 %) auf den Geburtenüberschuss zurückzuführen. Neben dem Zuwachs der Einwohnerzahl wird sich auch der Altersaufbau der Bevölkerung im Kanton Aargau in den nächsten 30 Jahren deutlich verändern. Vorausszusehen ist eine Zunahme des prozentualen Anteils der über 64-Jährigen an der Wohnbevölkerung von 16,1 % im Jahr 2012 auf 27,0 % im Jahr 2040. Die Bevölkerungsprognose stellt keine Zielprognose, sondern lediglich ein wahrscheinliches Szenario dar.

Bevölkerungsprognose
2013 S. 11

Siedlungsgebiet

S 1.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Raumplanung dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.

Art. 75 Abs. 1 BV
Art. 1 RPG

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen Wohn- und Arbeitsgebiete schwerge-
wichtig an Orten geplant werden, die mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind.

Art. 3 RPG

Der Richtplan legt fest, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll und wie sie im Kanton verteilt wird.

Art. 8a RPG

Bund, Kantone, Städte und Gemeinden sichern Umfang und Qualität der natürlichen Ressourcen. Die raumplanerischen Entscheide sorgen für einen haushälterischen Umgang mit dem Boden. Die Siedlungen werden nach innen entwickelt.

Raumkonzept Schweiz
S. 17

Der Aargau bietet mit seinen attraktiven Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsräumen eine hohe Lebensqualität. Der Regierungsrat will die Naturschönheiten des Aargaus durch eine gezielte Siedlungsentwicklung schützen.

**Entwicklungsleitbild
2021 – 2030**

Der Aargau muss die Siedlungsentwicklung steuern und gut erschlossene Standorte entwickeln, um die Finanzierung der Infrastruktur sicherzustellen und eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu verhindern.

Die Bevölkerungsprognose 2013 zeigt, dass die Gesamtbevölkerung zwischen 2012 und dem Prognosejahr 2040 um rund 188'000 Personen (+29,9 %) ansteigen kann. Rund sieben Achtel der Gesamtzunahme (87,9 %) sind auf die Zuwanderungen, der Rest (12,1 %) auf den Geburtenüberschuss zurückzuführen. Neben dem Zuwachs der Einwohnerzahl wird sich auch der Altersaufbau der Bevölkerung im Kanton Aargau in den nächsten 30 Jahren deutlich verändern. Vorausszusehen ist eine Zunahme des prozentualen Anteils der über 64-Jährigen an der Wohnbevölkerung von 16,1 % im Jahr 2012 auf 27,0 % im Jahr 2040. Die Bevölkerungsprognose stellt keine Zielprognose, sondern lediglich ein wahrscheinliches Szenario dar.

Bevölkerungsprognose
2013 S. 11

Die neue kantonale Bevölkerungsprognose stützt sich auf die neuen "Szenarien für die Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone 2020 – 2050" des Bundesamtes für Statistik. Die 2015 zur Berechnung des Siedlungsgebiets für 2040 verwendeten Bevölkerungszahlen bewegen sich innerhalb der neuen Wachstumsannahmen. Dies und die erst seit wenigen Jahren rechtskräftigen Beschlüsse zum Siedlungsgebiet im Richtplan sprechen für eine nächste Überprüfung nach rund 10 Jahre seit der Inkraftsetzung.

Aargauer Bevölkerungsprojektionen 2020 – 2050, Statistik Aargau

Der Aargau unterstützt die Entwicklung von flächen- und verkehrseffizienten Siedlungsstrukturen. Die bestehende Infrastruktur wird effizient genutzt.	RP, H 4	Der Aargau unterstützt die Entwicklung von flächen- und verkehrseffizienten Siedlungsstrukturen. Die bestehende Infrastruktur wird effizient genutzt.	RP, H 4
Die Grundzüge der räumlichen Entwicklung werden mit dem Raumkonzept Aargau festgelegt. Die funktionalen Räume des Kanton Aargau werden aufgrund ihrer spezifischen Potenziale entwickelt.	RP, R 1	Die Grundzüge der räumlichen Entwicklung werden mit dem Raumkonzept Aargau festgelegt. Die funktionalen Räume des Kanton Aargau werden aufgrund ihrer spezifischen Potenziale entwickelt.	RP, R 1
Zu Einzonungen sind allgemeine Anforderungen an die Nutzungsplanung der Gemeinden bezüglich innere Siedlungsentwicklung, Siedlungsqualität und Verkehr in der Bauverordnung und im Baugesetz formuliert, namentlich zur Ausschöpfung von bestehenden Nutzungsreserven, zur Wohnqualität sowie zur Qualität der Aussen- und Naherholungsräume, zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr, zur erwarteten Verkehrszunahme, zur Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und dem Fuss- und Radverkehr.	§ 13 Abs. 2bis BauG § 4 BauV	Zu Einzonungen sind allgemeine Anforderungen an die Nutzungsplanung der Gemeinden bezüglich innere Siedlungsentwicklung, Siedlungsqualität und Verkehr in der Bauverordnung und im Baugesetz formuliert, namentlich zur Ausschöpfung von bestehenden Nutzungsreserven, zur Wohnqualität sowie zur Qualität der Aussen- und Naherholungsräume, zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr, zur erwarteten Verkehrszunahme, zur Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und dem Fuss- und Radverkehr.	§ 13 Abs. 2bis BauG § 4 BauV
		<u>Das Bundesrecht setzt für die Ausscheidung neuer Arbeitszonen voraus, dass der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die haushälterische Nutzung der Arbeitszone insgesamt gewährleistet. Den Rahmen hierfür bilden die Grundanforderungen des Raumplanungsgesetzes (RPG), wonach zunächst die bestehenden Reserven zu nutzen sind, bevor Einzonungen erfolgen können. Diese Überprüfung des Bedarfs, die gemeindeübergreifend (regional) zu erfolgen hat, gehört zum Standard jeder Nutzungsplanung.</u>	Art. 30a Abs. 2 RPV Art. 15 und 15a RPG
		<u>Das Ziel der Arbeitszonenbewirtschaftung ist es, aus einer übergeordneten, regionalen Sicht die bedarfsorientierte Nutzung der Arbeitszonen im Sinn der haushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung laufend zu optimieren. Zu den Aufgaben der Arbeitszonenbewirtschaftung zählen insbesondere das Führen einer regionalen Übersicht und regional abgestimmte Entscheide zu Anpassungen von Siedlungsgebiet und Bauzonen.</u>	Ziffer 4.1 TRB (Technische Richtlinie Bauzonen)
		<u>Die Erfüllung dieser Aufgabe folgt den raumplanerischen Grundsätzen und Anforderungen aus der Bundesverfassung, dem Raumplanungsgesetz, dem kantonalen Baugesetz, dem kantonalen Richtplan und dem Raumkonzept. Diese Aufgaben werden durch die gemäss Baugesetz zuständigen Stellen erfüllt.</u>	§§ 11, 13 und 23 ff. BauG
		<u>Im Kanton Aargau wird die Arbeitszonenbewirtschaftung als Verbundaufgabe von Gemeinden, regionalen Planungsverbänden und dem Kanton im Rahmen ihrer Zuständigkeiten betrieben:</u> <u>– die Gemeinden sorgen für die regional abgestimmte und effiziente Nutzung des Bau-lands,</u> <u>– die regionalen Planungsverbände sorgen für die haushälterische Verwendung der regionalen Siedlungsgebietsreserven gemäss Beschluss 4.2 und</u> <u>– der Kanton sorgt für die haushälterische Verwendung der kantonalen Siedlungsgebietsreserven gemäss Planungsgrundsatz B, Buchstabe a) und Beschluss 1.3, Buchstaben a) und b).</u>	

Herausforderung

Die grösste Herausforderung ist es, die Wohnqualität beizubehalten oder zu erhöhen, indem die Siedlungs- und Freiraumqualitäten erhalten oder verbessert werden. Gleichzeitig gilt es Siedlungsstrukturen zu schaffen, die es erlauben, die Bevölkerungsentwicklung (Zunahme und demografische Alterung) möglichst nachhaltig landschafts- und raumverträglich bewältigen zu können. Dazu gehören insbesondere die Eindämmung der Zersiedlung, die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen, die Schaffung von Wohnraum für ältere Menschen sowie der nachhaltige Umgang mit gefährdeten Kulturgütern wie die historischen Ortsbilder mit ihren Baudenkmalern oder die archäologischen Hinterlassenschaften.

Verschiedene im Richtplan räumlich festgelegte Siedlungsgebiete weisen zum Teil beträchtliche Vorbelastungen, insbesondere durch Lärm, auf. Die Berücksichtigung umweltrechtlicher Rahmenbedingungen und auch die Abstimmung mit der Störfallverordnung erfolgen im Rahmen der Nutzungsplanung und stellen eine weitere, bedeutende Herausforderung dar. Die Festsetzung als Siedlungsgebiet nimmt die Prüfung der Zulässigkeit einer späteren Einzonung nicht vorweg. Erst die weiteren Planungsschritte können zeigen, ob ein Siedlungsgebiet den rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Einzonung entspricht. Zudem muss das einzuzonende Land verfügbar sein. Gemäss Beschluss 1.2 kann deshalb das Siedlungsgebiet räumlich anders angeordnet werden.

Stand / Übersicht

Die unüberbauten Bauzonenreserven betragen Ende 2012 im Kanton Aargau 2800 ha; das sind rund 14 % der rechtskräftigen Bauzonenfläche (Ende 2016 2'427 ha beziehungsweise 12 %). Die Reserven in den Wohn- und Mischzonen betragen 1'743 ha, das sind rund 12 % der rechtskräftigen Zonenfläche (Ende 2016 1'469 ha beziehungsweise 10 %). In den Industrie- und Gewerbezononen waren Ende 2012 777 ha unüberbaut, das sind 23 % der rechtskräftigen Zonenfläche (Ende 2016 689 ha beziehungsweise 21 %).

Die Berechnung der Grösse des Siedlungsgebiets im Richtplanhorizont bis ins Jahr 2040, beziehungsweise des maximalen Bauzonenbedarfs, basieren auf der Grundlage des Standes der Erschliessung 2012 sowie auf den Annahmen eines Bevölkerungswachstums von 188'000 und einer entsprechenden Gesamtbevölkerung von rund 816'000 Personen. Damit bereitet sich der Kanton Aargau auf ein mögliches Szenario vor, ohne dass die angenommene Entwicklung als Zielvorgabe gilt oder angestrebt wird.

Für die zukünftige Arbeitsplatzentwicklung liegen keine verlässlichen statistischen Daten vor. Zur Berechnung der Grösse des Siedlungsgebiets wird davon ausgegangen, dass die Arbeitsplatzentwicklung bis 2040 proportional zur Entwicklung der erwerbsfähigen Bevölkerung verläuft.

Stand der Erschliessung

Bevölkerungsentwicklung bis 2040

Herausforderung

Die grösste Herausforderung ist es, die Wohnqualität beizubehalten oder zu erhöhen, indem die Siedlungs- und Freiraumqualitäten erhalten oder verbessert werden. Gleichzeitig gilt es Siedlungsstrukturen zu schaffen, die es erlauben, die Bevölkerungsentwicklung (Zunahme und demografische Alterung) möglichst nachhaltig landschafts- und raumverträglich bewältigen zu können. Dazu gehören insbesondere die Eindämmung der Zersiedlung, die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen, die Schaffung von Wohnraum für ältere Menschen sowie der nachhaltige Umgang mit gefährdeten Kulturgütern wie die historischen Ortsbilder mit ihren Baudenkmalern oder die archäologischen Hinterlassenschaften.

Verschiedene im Richtplan räumlich festgelegte Siedlungsgebiete weisen zum Teil beträchtliche Vorbelastungen, insbesondere durch Lärm, auf. Die Berücksichtigung umweltrechtlicher Rahmenbedingungen und auch die Abstimmung mit der Störfallverordnung erfolgen im Rahmen der Nutzungsplanung und stellen eine weitere, bedeutende Herausforderung dar. Die Festsetzung als Siedlungsgebiet nimmt die Prüfung der Zulässigkeit einer späteren Einzonung nicht vorweg. Erst die weiteren Planungsschritte können zeigen, ob ein Siedlungsgebiet den rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Einzonung entspricht. Zudem muss das einzuzonende Land verfügbar sein. Gemäss Beschluss 1.2 kann deshalb das Siedlungsgebiet räumlich anders angeordnet werden.

Stand / Übersicht

Die unüberbauten Bauzonenreserven betragen Ende 2012 im Kanton Aargau 2800 ha; das sind rund 14 % der rechtskräftigen Bauzonenfläche (Ende 2016 2'427 ha beziehungsweise 12 %). Die Reserven in den Wohn- und Mischzonen betragen 1'743 ha, das sind rund 12 % der rechtskräftigen Zonenfläche (Ende 2016 1'469 ha beziehungsweise 10 %). In den Industrie- und Gewerbezononen waren Ende 2012 777 ha unüberbaut, das sind 23 % der rechtskräftigen Zonenfläche (Ende 2016 689 ha beziehungsweise 21 %).

Die Berechnung der Grösse des Siedlungsgebiets im Richtplanhorizont bis ins Jahr 2040, beziehungsweise des maximalen Bauzonenbedarfs, basieren auf der Grundlage des Standes der Erschliessung 2012 sowie auf den Annahmen eines Bevölkerungswachstums von 188'000 und einer entsprechenden Gesamtbevölkerung von rund 816'000 Personen. Damit bereitet sich der Kanton Aargau auf ein mögliches Szenario vor, ohne dass die angenommene Entwicklung als Zielvorgabe gilt oder angestrebt wird.

Für das Bevölkerungswachstum von 2012 bis 2040 wurden gemäss Raumkonzept Aargau für die Gemeinden im selben Raumtyp folgende Wachstumsannahmen getroffen: Kernstädte +34 %, Gemeinden im urbanen Entwicklungsraum +44 %, Ländliche Zentren +29 %, Gemeinden an ländlichen Entwicklungsachsen +24 % und Gemeinden im ländlichen Entwicklungsraum +14 %. Die Umsetzung dieser Grundlagen erfolgt über die nach Gemeindetyp entsprechend differenzierten Mindestdichten, die bis 2040 erreicht werden sollen.

Für die zukünftige Arbeitsplatzentwicklung liegen keine verlässlichen statistischen Daten vor. Zur Berechnung der Grösse des Siedlungsgebiets wird davon ausgegangen, dass die Arbeitsplatzentwicklung bis 2040 für den Gesamtkanton proportional zur Entwicklung der **erwerbsfähigen Bevölkerungszahl** verläuft.

Stand der Erschliessung

Bevölkerungsentwicklung bis 2040

Räumliche Verteilung der Bevölkerungsentwicklung**Arbeitsplatzentwicklung**

BESCHLÜSSE**Planungsgrundsätze**

- A. Das Siedlungsgebiet bezeichnet die Gebiete, in denen die bauliche Entwicklung im Richtplanhorizont (25 Jahre bis 2040) stattfinden darf. Es umfasst folgende Flächen:
- die überbauten Bauzonen, in denen die bauliche Entwicklung primär in der Verdichtung und Aufwertung besteht.
 - die unüberbauten Bauzonen, in denen eine dichte und qualitativ hochwertige Überbauung angestrebt wird,
 - Flächen, in denen im Nutzungsplanverfahren neue Bauzonen ausgeschrieben werden können (inklusive Verschiebungen gemäss den Beschlüssen 1.2 und 4.2).
 - Flächen von Infrastrukturanlagen des Verkehrs, die durch Bauzonen eingeschlossen sind beziehungsweise an Bauzonen angrenzen.
 - nicht überbaubare Grün-, Park-, Erhaltungs-, Schutz- und andere Spezialzonen, die innerhalb der Bauzonenaussengrenzen liegen.
- B. 125 Hektaren der Gesamtfläche des Siedlungsgebiets sind in der Richtplan-Gesamtkarte nicht dargestellt. Von diesen Flächen stehen zur Verfügung:
- 70 ha für die Neuansiedlung von Betrieben und für die Erweiterung kommunaler Arbeitszonen,
 - 44 ha für Wohnschwerpunkte,
 - 11 ha für die Einzonung von Zonen für öffentliche Nutzungen.
- Die örtliche Zuweisung und Festlegung der Flächen erfolgt gemäss Beschluss 1.3 – 1.5.
- C. Die Grösse des Siedlungsgebiets und somit der maximale Bauzonenbedarf für den Richtplanhorizont bis 2040 basieren auf der Annahme einer Gesamtbevölkerung von 816 000 Personen im Jahr 2040 und einer dazu proportional verlaufenden Arbeitsplatzentwicklung.

Richtplan-Teilkarten

BESCHLÜSSE**Planungsgrundsätze**

- A. Das Siedlungsgebiet bezeichnet die Gebiete, in denen die bauliche Entwicklung im Richtplanhorizont (25 Jahre bis 2040) stattfinden darf. Es umfasst folgende Flächen:
- die überbauten Bauzonen, in denen die bauliche Entwicklung primär in der Verdichtung und Aufwertung besteht.
 - die unüberbauten Bauzonen, in denen eine dichte und qualitativ hochwertige Überbauung angestrebt wird,
 - Flächen, in denen im Nutzungsplanverfahren neue Bauzonen ausgeschrieben werden können (inklusive Verschiebungen gemäss den Beschlüssen 1.2 und 4.2).
 - Flächen von Infrastrukturanlagen des Verkehrs, die durch Bauzonen eingeschlossen sind beziehungsweise an Bauzonen angrenzen.
 - nicht überbaubare Grün-, Park-, Erhaltungs-, Schutz- und andere Spezialzonen, die innerhalb der Bauzonenaussengrenzen liegen.
- B. 125 Hektaren der Gesamtfläche des Siedlungsgebiets sind in der Richtplan-Gesamtkarte nicht dargestellt. Von diesen Flächen stehen zur Verfügung:
- 70 ha für die Neuansiedlung von Betrieben und für die Erweiterung kommunaler Arbeitszonen,
 - 44 ha für Wohnschwerpunkte,
 - 11 ha für die Einzonung von Zonen für öffentliche Nutzungen.
- Die örtliche Zuweisung und Festlegung der Flächen erfolgt gemäss Beschluss 1.3 – 1.5.
- C. Die Grösse des Siedlungsgebiets und somit der maximale Bauzonenbedarf für den Richtplanhorizont bis 2040 basieren auf der Annahme einer Gesamtbevölkerung von 816 000 Personen im Jahr 2040 und einer dazu proportional verlaufenden Arbeitsplatzentwicklung. Die räumliche Verteilung mit den zur Innenentwicklung anzustrebenden Mindestdichten erfolgt gemäss Raumkonzept Aargau.

Richtplan-Gesamtkarte

Richtplan-Teilkarten

Planungsanweisungen und örtliche Festlegung

1. Siedlungsgebiet

- 1.1 Das Siedlungsgebiet von insgesamt 21 950 ha wird festgesetzt. Dieses umfasst einen Anordnungsspielraum bei der Detailabgrenzung der Bauzonen im Rahmen der Nutzungsplanung.
- 1.2 Im Nutzungsplanverfahren können die Gemeinden das in der Richtplan-Gesamtkarte festgesetzte, noch nicht eingezonte Siedlungsgebiet in Abstimmung mit den beteiligten regionalen Planungsverbänden räumlich kommunal oder überkommunal anders anordnen. Voraussetzungen dazu sind:
- die Gesamtfläche des Siedlungsgebiets darf nicht vergrössert werden,
 - die Standortqualitäten des Siedlungsgebiets, insbesondere die Erschliessungsgüte mit öV muss erhalten oder verbessert werden,
 - es muss eine raumplanerisch bessere Lösung erreicht werden, und
 - es darf keine grössere Beanspruchung von Fruchtfolgefächern und keine Beeinträchtigung von Landschaften von kantonaler Bedeutung, Siedlungstrenngürteln oder Schutzgebieten erfolgen.

Die neue Anordnung des Siedlungsgebiets erfolgt als Fortschreibung des Richtplans.

- 1.3 Für Vorhaben im Rahmen des Planungsgrundsatzes B kann Siedlungsgebiet in der Richtplan-Gesamtkarte ausgeschieden werden, sofern:
- es zur Neuansiedlung von Betrieben oder Vorhaben mit mehreren Betrieben mit mindestens 100 Beschäftigten [VA] benötigt wird, für die nachweislich keine räumlich geeigneten Standorte innerhalb der bestehenden Arbeitszonen im Kanton Aargau zu finden sind. Vom Kriterium der 100 Beschäftigten kann abgewichen werden, wenn es sich um einen Betrieb im Bereich der Forschung und Entwicklung handelt oder eine deutliche, regional überdurchschnittliche Wertschöpfung pro Beschäftigten zu erwarten ist. Diese Flächen sind ausschliesslich als Erweiterungen eines bestehenden wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkts mit der entsprechenden Vorrangnutzung festzulegen.
 - es zur Erweiterung einer kommunalen Arbeitszone für einen bereits in der Region ansässigen Betrieb benötigt wird und der Nachweis erbracht ist, dass in der Standortgemeinde keine Alternative besteht und eine flächensparende Lösung realisiert wird.
 - es für Wohnschwerpunkte gemäss Richtplankapitel S 1.9 benötigt wird oder
 - es nachweislich für Zonen für öffentliche Nutzungen von regionaler Bedeutung benötigt wird, und der Nachweis erbracht ist, dass in der Standortregion keine Alternative besteht und eine flächensparende Lösung realisiert wird.
- 1.4 Die räumliche Festsetzung von Siedlungsgebiet gemäss Beschluss 1.3 Buchstaben a) und d) bedingt das Aufzeigen der verkehrlichen Auswirkungen und die Abstimmung des Verkehrs mit der erwarteten Siedlungsentwicklung im Rahmen eines Kommunalen Gesamtplans Verkehr (KGV).
- 1.5 Die räumliche Festsetzung von Siedlungsgebiet gemäss Planungsgrundsatz B erfolgt als Fortschreibung bis zu einer Fläche von 3 ha. Grössere Flächen erfordern eine Richtplananpassung.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegung

1. Siedlungsgebiet

- 1.1 Das Siedlungsgebiet von insgesamt 21 950 ha wird festgesetzt. Dieses umfasst einen Anordnungsspielraum bei der Detailabgrenzung der Bauzonen im Rahmen der Nutzungsplanung.
- 1.2 Im Nutzungsplanverfahren können die Gemeinden das in der Richtplan-Gesamtkarte festgesetzte, **noch nicht eingezonte** Siedlungsgebiet in Abstimmung mit den beteiligten regionalen Planungsverbänden **für eine insgesamt bessere Lösung** räumlich kommunal oder überkommunal anders anordnen. Voraussetzungen dazu sind:
- die Gesamtfläche des Siedlungsgebiets darf nicht vergrössert werden,
 - die Bedeutung gemäss Raumkonzept Aargau ist zu berücksichtigen**, die Standortqualitäten des Siedlungsgebiets **sowie, insbesondere** die Erschliessungsgüte mit öV **müssen** erhalten oder verbessert werden,
 - es muss eine raumplanerisch **bessere mindestens gleichwertige** Lösung erreicht werden, und
 - es darf keine grössere Beanspruchung von Fruchtfolgefächern und keine Beeinträchtigung von Landschaften von kantonaler Bedeutung, Siedlungstrenngürteln oder Schutzgebieten erfolgen.

Die neue Anordnung des Siedlungsgebiets erfolgt als Fortschreibung des Richtplans.

- 1.3 Für Vorhaben im Rahmen des Planungsgrundsatzes B kann Siedlungsgebiet in der Richtplan-Gesamtkarte ausgeschieden werden, sofern:
- es zur Neuansiedlung von Betrieben oder Vorhaben mit mehreren Betrieben mit mindestens 100 Beschäftigten [VA] benötigt wird, für die nachweislich keine räumlich geeigneten Standorte innerhalb der bestehenden Arbeitszonen im Kanton Aargau zu finden sind. Vom Kriterium der 100 Beschäftigten kann abgewichen werden, wenn es sich um einen Betrieb im Bereich der Forschung und Entwicklung handelt oder eine deutliche, regional überdurchschnittliche Wertschöpfung pro Beschäftigten zu erwarten ist. Diese Flächen sind ausschliesslich als Erweiterungen eines bestehenden wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkts mit der entsprechenden Vorrangnutzung festzulegen.
 - es zur Erweiterung einer kommunalen Arbeitszone für einen bereits in der Region ansässigen Betrieb benötigt wird und der Nachweis erbracht ist, dass in der Standortgemeinde keine Alternative besteht und eine flächensparende Lösung realisiert wird.
 - es für Wohnschwerpunkte gemäss Richtplankapitel S 1.9 benötigt wird oder
 - es nachweislich für Zonen für öffentliche Nutzungen von regionaler Bedeutung benötigt wird, und der Nachweis erbracht ist, dass in der Standortregion keine Alternative besteht und eine flächensparende Lösung realisiert wird.
- 1.4 Die räumliche Festsetzung von Siedlungsgebiet gemäss Beschluss 1.3 Buchstaben a) und d) bedingt das Aufzeigen der verkehrlichen Auswirkungen und die Abstimmung des Verkehrs mit der erwarteten Siedlungsentwicklung im Rahmen eines Kommunalen Gesamtplans Verkehr (KGV).
- 1.5 Die räumliche Festsetzung von Siedlungsgebiet gemäss Planungsgrundsatz B erfolgt als Fortschreibung bis zu einer Fläche von 3 ha. Grössere Flächen erfordern eine Richtplananpassung.

2. Innenentwicklung

2.1 Die Gemeinden zeigen die Schritte auf, wie bis 2040 die Minstdichten erreicht werden. Sie gestalten ihre Nutzungsplanung (Zonenplan und BNO) und die Erschliessungsprogramme so, dass in den Wohn- und Mischzonen im Richtplanhorizont bis 2040 folgende Minstdichten erreicht werden können:

Raumtyp	Minstdichte [E / ha]*	
	überbaute Wohn- und Mischzonen	unüberbaute Wohn- und Mischzonen
Kernstädte	70	90
Urbane Entwicklungsräume	70	90
Ländliche Zentren	55	75
Ländliche Entwicklungsachsen	50	70
Ländliche Entwicklungsräume	40	60

* Die Einwohnerdichte wird wie folgt berechnet: Anzahl Einwohnende (gemäss Registererhebung) innerhalb der Wohn- und Mischzonen pro Hektar Bruttozonenfläche der überbauten Wohn- und Mischzonen (gemäss Erhebung Stand Erschliessung).

Eine Gemeinde kann die planerisch sichergestellten Minstdichten unterschreiten, wenn mittels einer verbindlichen und regional abgestimmten Grundlage (beispielsweise einen regionalen Sachplan oder Verträgen) nachgewiesen wird, dass die Minstdichten mit den beteiligten Nachbargemeinden insgesamt planerisch sichergestellt sind.

2.2 Gemeinden, in welchen die Minstdichte gemäss Ziffer 2.1 erreicht ist, ermitteln im Rahmen der Nutzungsplanung die für eine weitere Erhöhung der Dichte bevorzugten Wohn- und Mischzonen und weisen die entsprechenden Potenziale sowie die damit verbundene, zusätzliche Verdichtung aus. Sie sorgen in der Nutzungsplanung und mit ergänzenden Massnahmen verbindlich für die Umsetzung.

2.3 In Arbeitszonen sorgen die Gemeinden für eine effiziente Nutzung des Baulandes (mehrgeschossiges, dichtes Bauen, Nutzung des Untergrunds, Mehrfachnutzungen und so weiter). Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Umsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung.

2. Innenentwicklung

2.1 Die Gemeinden zeigen die Schritte auf, wie bis 2040 die Minstdichten erreicht werden. Sie gestalten ihre Nutzungsplanung (Zonenplan und BNO) und die Erschliessungsprogramme so, dass in den Wohn- und Mischzonen im Richtplanhorizont bis 2040 folgende Minstdichten erreicht werden können:

Raumtyp	Minstdichte [E / ha]*	
	überbaute Wohn- und Mischzonen	unüberbaute Wohn- und Mischzonen
Kernstädte	70	90
Urbane Entwicklungsräume	70	90
Ländliche Zentren	55	75
Ländliche Entwicklungsachsen	50	70
Ländliche Entwicklungsräume	40	60

* Die Einwohnerdichte wird wie folgt berechnet: Anzahl Einwohnende (gemäss Registererhebung) innerhalb der Wohn- und Mischzonen pro Hektar Bruttozonenfläche der überbauten Wohn- und Mischzonen (gemäss Erhebung Stand Erschliessung).

Eine Gemeinde kann die planerisch sichergestellten Minstdichten unterschreiten, wenn mittels einer verbindlichen und regional abgestimmten Grundlage (beispielsweise einen regionalen Sachplan oder Verträgen) nachgewiesen wird, dass die Minstdichten mit den beteiligten Nachbargemeinden insgesamt planerisch sichergestellt sind.

2.2 Gemeinden, in welchen die Minstdichte gemäss Ziffer 2.1 erreicht ist, ermitteln im Rahmen der Nutzungsplanung die für eine weitere Erhöhung der Dichte bevorzugten Wohn- und Mischzonen und weisen die entsprechenden Potenziale sowie die damit verbundene, zusätzliche Verdichtung aus. Sie sorgen in der Nutzungsplanung und mit ergänzenden Massnahmen verbindlich für die Umsetzung.

2.3 Die Arbeitszonenbewirtschaftung wird als Verbundaufgabe von Gemeinden, regionalen Planungsverbänden und dem Kanton (Abteilung Raumentwicklung) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten betrieben. In Arbeitszonen sorgen die Gemeinden für eine effiziente Nutzung des Baulandes (mehrgeschossiges, dichtes Bauen, Nutzung des Untergrunds, Mehrfachnutzungen und so weiter). Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Umsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung.

3. Ausscheidung neuer Bauzonen im Siedlungsgebiet

3.1 Einzonungen erfolgen im Rahmen einer Gesamtüberprüfung der Nutzungsplanung und liegen innerhalb des im Richtplan festgesetzten Siedlungsgebiets.

3.2 Einzonungen für die Wohnnutzung (Bedarf der nächsten 15 Jahre) setzen voraus;

1. dass die erwartete Bevölkerungsentwicklung unter Berücksichtigung der Mindestdichten gemäss Beschluss 2.1 das Fassungsvermögen der bestehenden überbauten und unüberbauten Bauzonen übersteigt (bei überkommunalem Mindestdichte-Nachweis insgesamt für alle beteiligten Gemeinden),
2. dass die Siedlungsentwicklung, der Verkehr und die Freiräume aufeinander abgestimmt sind und
3. dass die regionale Abstimmung der Nutzungsplanung gemäss § 13 Abs. 1 BauG sowie Art. 15 Abs. 3 RPG erfolgt ist.

Die Gemeinden weisen dazu aus:

- a) das Fassungsvermögen der bestehenden (überbauten und unüberbauten) Bauzonen unter Berücksichtigung der Mindestdichten gemäss Beschluss 2.1 (bei überkommunalem Mindestdichte-Nachweis insgesamt für alle beteiligten Gemeinden),
- b) den Einzonungsbedarf für die nächsten 15 Jahre unter Berücksichtigung des Fassungsvermögens der bestehenden Bauzonen gemäss a) sowie der Mindestdichten gemäss Beschluss 2.1 und der kantonalen Bevölkerungsprognose,
- c) die öV-Erschliessungsqualität der neuen Bauzone mit einer Erschliessungsgütekategorie C oder besser,
- d) den Nachweis, dass das übergeordnete Strassennetz und der öffentliche Verkehr das verursachte Verkehrsaufkommen aufnehmen können,
- e) ein Erschliessungsprogramm gemäss § 33 BauG,
- f) die Verfügbarkeit der neuen Bauzonen sowie deren Überbauung innert der Nutzungsplanperiode von 15 Jahren und
- g) dass die Einzonung ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- h) dass die beanspruchte Fläche nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt wird.

3.3 Einzonungen in Wohnschwerpunkten setzen voraus,

1. eine öV-Erschliessung mit mindestens Güteklasse B,
2. Grundlagen, die die Auswirkungen auf den Verkehr mittels kommunalem Gesamtplan Verkehr (KGV) und / oder Mobilitätskonzept aufzeigen,
3. einen Gestaltungsplan,
4. den Nachweis, dass die Areale bebaubar und verfügbar sind,
5. den Nachweis gemäss Beschluss 3.2 Bst. g) und h) und
6. die Umsetzung der notwendigen Planungsschritte und erbrachten Nachweise gemäss Richtplankapitel S 1.9 WSP, Beschlüsse 2.2 und 2.3.

3.4 Einzonungen auf der Basis von Planungsgrundsatz B sind in der Nutzungsplanung in jedem Fall als bedingte Einzonungen gemäss § 15a BauG festzulegen. Mit einem allfälligen Dahinfallen der Einzonung wird der Richtplan durch Fortschreibung wieder in den Zustand vor der Richtplananpassung beziehungsweise vor der Fortschreibung zurückgeführt.

3. Ausscheidung neuer Bauzonen im Siedlungsgebiet

3.1 Einzonungen erfolgen im Rahmen einer Gesamtüberprüfung der Nutzungsplanung und liegen innerhalb des im Richtplan festgesetzten Siedlungsgebiets.

3.2 Einzonungen für die Wohnnutzung (Bedarf der nächsten 15 Jahre) setzen voraus;

1. dass die erwartete Bevölkerungsentwicklung unter Berücksichtigung der Mindestdichten gemäss Beschluss 2.1 das Fassungsvermögen der bestehenden überbauten und unüberbauten Bauzonen übersteigt (bei überkommunalem Mindestdichte-Nachweis insgesamt für alle beteiligten Gemeinden),
2. dass die Siedlungsentwicklung, der Verkehr und die Freiräume aufeinander abgestimmt sind und
3. dass die regionale Abstimmung der Nutzungsplanung gemäss § 13 Abs. 1 BauG sowie Art. 15 Abs. 3 RPG erfolgt ist.

Die Gemeinden weisen dazu aus:

- a) das Fassungsvermögen der bestehenden (überbauten und unüberbauten) Bauzonen unter Berücksichtigung der Mindestdichten gemäss Beschluss 2.1 (bei überkommunalem Mindestdichte-Nachweis insgesamt für alle beteiligten Gemeinden),
- b) den Einzonungsbedarf für die nächsten 15 Jahre unter Berücksichtigung des Fassungsvermögens der bestehenden Bauzonen gemäss a) sowie der Mindestdichten gemäss Beschluss 2.1 und der kantonalen Bevölkerungsprognose,
- c) die öV-Erschliessungsqualität der neuen Bauzone mit einer Erschliessungsgütekategorie C oder besser,
- d) den Nachweis, dass das übergeordnete Strassennetz und der öffentliche Verkehr das verursachte Verkehrsaufkommen aufnehmen können,
- e) ein Erschliessungsprogramm gemäss § 33 BauG,
- f) die Verfügbarkeit der neuen Bauzonen sowie deren Überbauung innert der Nutzungsplanperiode von 15 Jahren und
- g) dass die Einzonung ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- h) dass die beanspruchte Fläche nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt wird.

3.3 Einzonungen in Wohnschwerpunkten setzen voraus,

1. eine öV-Erschliessung mit mindestens Güteklasse B,
2. Grundlagen, die die Auswirkungen auf den Verkehr mittels kommunalem Gesamtplan Verkehr (KGV) und / oder Mobilitätskonzept aufzeigen,
3. einen Gestaltungsplan,
4. den Nachweis, dass die Areale bebaubar und verfügbar sind,
5. den Nachweis gemäss Beschluss 3.2 Bst. g) und h) und
6. die Umsetzung der notwendigen Planungsschritte und erbrachten Nachweise gemäss Richtplankapitel S 1.9 WSP, Beschlüsse 2.2 und 2.3.

3.4 Einzonungen auf der Basis von Planungsgrundsatz B sind in der Nutzungsplanung in jedem Fall als bedingte Einzonungen gemäss § 15a BauG festzulegen. Mit einem allfälligen Dahinfallen der Einzonung wird der Richtplan durch Fortschreibung wieder in den Zustand vor der Richtplananpassung beziehungsweise vor der Fortschreibung zurückgeführt.

3.5 Das mit Planungsgrundsatz A und Beschluss 1.1 festgesetzte Siedlungsgebiet enthält einen Anordnungsspielraum für die parzellenscharfe, planerisch zweckmässige Detailabgrenzung der Bauzonen. Dabei sind kleinflächige Einzonungen von Flächen möglich, die direkt an die Bauzone angrenzen, das weitgehend überbaute Gebiet nicht erweitern und gemäss Beschluss 3.2 lediglich den Anforderungen Bst. d) bis h) genügen, wie die Einzonung für:

- a) nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Wohn- oder Ökonomiegebäude auf einem Hofareal,
- b) rechtmässig erstellte, bestimmungsgemäss nutzbare und nachträglich zonenwidrig gewordene Bauten und Anlagen,
- c) Gebiete mit langfristigem Freihaltezweck wie Grünzonen, Uferschutzzonen oder Waldabstandsflächen,
- d) bestehende Zonenrandstrassen und deren nachweislich notwendigen Ausbau oder
- e) Baulücken, in der Regel bis maximal 1000m², die wenigstens zu $\frac{2}{3}$ an die Bauzone angrenzen.

4. Reduktion des Siedlungsgebiets und Auszonung von Bauzonen

4.1 Siedlungsgebiete, die den Bedarf für 25 Jahre überschreiten und die sich zur Reduktion eignen, werden mit der Richtplan-Teilkarte S 1.2 festgesetzt. Sie zählen nicht zum Siedlungsgebiet. Die Gemeinden sind verpflichtet, notfalls Planungszonen zu erlassen und die Gebiete innert 3 Jahren auszuzonen. Erfolgt dies nicht zeitgerecht, legt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Vorlage (kantonaler Nutzungsplan) zur Überführung dieser Flächen in eine geeignete Nichtbauzone (in der Regel Landwirtschaftszone) vor.

4.2 Durch die Gemeinden zu einem Zeitpunkt nach Inkrafttreten der vorliegenden Planungsanweisung ausgezonte Bauzonen (ohne die mit Beschluss 4.1 festgesetzten Flächen) werden als in der Gesamtkarte nicht dargestelltes Siedlungsgebiet beibehalten. Dieses Siedlungsgebiet steht der Region, in der die Auszonung erfolgte, für Einzonungen zur Verfügung. In begründeten Fällen kann es auch überregional verwendet werden. Eine Einzonung zulasten dieses Siedlungsgebiets erfordert eine Abstimmung mit den beteiligten, regionalen Planungsverbänden. Die Anforderungen an Einzonungen, insbesondere gemäss Beschluss 3.2 bis 3.4 sowie Beschluss 1.5 gelten uneingeschränkt.

5. Richtplananpassungen

5.1 Anpassungen des Siedlungsgebiets gemäss Beschluss 1.1 erfolgen ausschliesslich im Rahmen einer Gesamtüberprüfung im Richtplan, in der Regel frühestens nach 10 Jahren oder bei wesentlich geänderten Verhältnissen (Art. 9 Abs. 2 und 3 RPG).

5.2 Die Gesamtüberprüfung des Siedlungsgebiets im Richtplan kann nur durch den Grossen Rat oder den Regierungsrat eingeleitet werden.

5.3 Die räumlichen Veränderungen des Siedlungsgebiets gemäss den Beschlüssen 1.2, 1.3 und 3.5 sind jährlich auszuweisen, mit dem Monitoring und Controlling gemäss Kapitel G 7 zu erfassen und fortzuschreiben.

3.5 Das mit Planungsgrundsatz A und Beschluss 1.1 festgesetzte Siedlungsgebiet enthält einen Anordnungsspielraum für die parzellenscharfe, planerisch zweckmässige Detailabgrenzung der Bauzonen. Dabei sind kleinflächige Einzonungen von Flächen möglich, die direkt an die Bauzone angrenzen, das weitgehend überbaute Gebiet nicht erweitern und gemäss Beschluss 3.2 lediglich den Anforderungen Bst. d) bis h) genügen, wie die Einzonung für:

- a) nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Wohn- oder Ökonomiegebäude auf einem Hofareal,
- b) rechtmässig erstellte, bestimmungsgemäss nutzbare und nachträglich zonenwidrig gewordene Bauten und Anlagen,
- c) Gebiete mit langfristigem Freihaltezweck wie Grünzonen, Uferschutzzonen oder Waldabstandsflächen,
- d) bestehende Zonenrandstrassen und deren nachweislich notwendigen Ausbau oder
- e) Baulücken, in der Regel bis maximal 1000m², die wenigstens zu $\frac{2}{3}$ an die Bauzone angrenzen.

4. Reduktion des Siedlungsgebiets und Auszonung von Bauzonen

4.1 Siedlungsgebiete, die den Bedarf für 25 Jahre überschreiten und die sich zur Reduktion eignen, werden mit der Richtplan-Teilkarte S 1.2 festgesetzt. Sie zählen nicht zum Siedlungsgebiet. Die Gemeinden sind verpflichtet, notfalls Planungszonen zu erlassen und die Gebiete innert 3 Jahren auszuzonen. Erfolgt dies nicht zeitgerecht, legt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Vorlage (kantonaler Nutzungsplan) zur Überführung dieser Flächen in eine geeignete Nichtbauzone (in der Regel Landwirtschaftszone) vor.

4.2 Durch die Gemeinden zu einem Zeitpunkt nach Inkrafttreten der vorliegenden Planungsanweisung ausgezonte Bauzonen (ohne die mit Beschluss 4.1 festgesetzten Flächen) werden als in der Gesamtkarte nicht dargestelltes Siedlungsgebiet beibehalten. Dieses Siedlungsgebiet steht der Region, in der die Auszonung erfolgte, für Einzonungen zur Verfügung. In begründeten Fällen kann es **den Zielen des Raumkonzepts entsprechend und für eine raumplanerisch mindestens gleichwertige Lösung**, auch überregional verwendet werden. Eine Einzonung zulasten dieses Siedlungsgebiets erfordert **eine Abstimmung die Zustimmung** der beteiligten, regionalen Planungsverbände. Die Anforderungen an Einzonungen, insbesondere gemäss Beschluss 3.2 **und 3.3 bis 3.4 sowie Beschluss 1.5** gelten uneingeschränkt, **gemäss Beschluss 3.4 und 1.5 sinngemäss**.

5. Richtplananpassungen

5.1 Anpassungen des Siedlungsgebiets gemäss Beschluss 1.1 erfolgen ausschliesslich im Rahmen einer Gesamtüberprüfung im Richtplan, in der Regel frühestens nach 10 Jahren oder bei wesentlich geänderten Verhältnissen (Art. 9 Abs. 2 und 3 RPG).

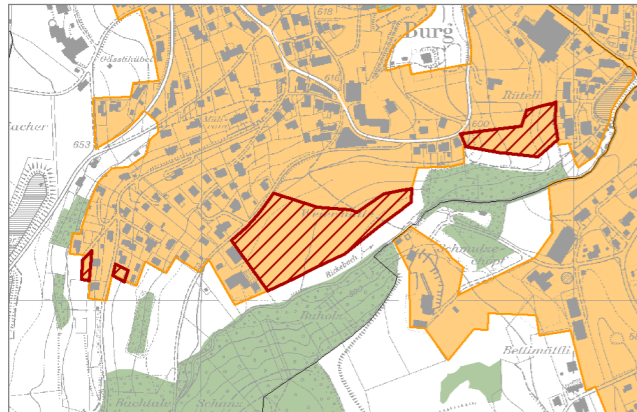
5.2 Die Gesamtüberprüfung des Siedlungsgebiets im Richtplan kann nur durch den Grossen Rat oder den Regierungsrat eingeleitet werden.

5.3 Die räumlichen Veränderungen des Siedlungsgebiets gemäss den Beschlüssen 1.2, 1.3, **3.4 und 3.5 und 4.2** sind jährlich auszuweisen, mit **der Berichterstattung dem Monitoring und Controlling** gemäss Kapitel G 7 zu erfassen und fortzuschreiben.

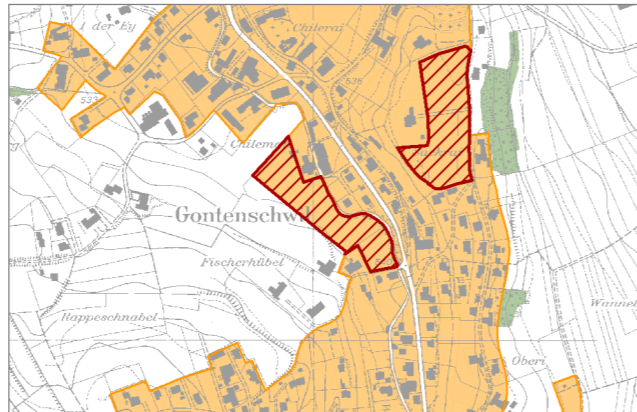
Richtplan-Teilkarten

Richtplan-Teilkarte S 1.2 Siedlungsgebiet
Reduktion des Siedlungsgebiets

Gemeinde Burg

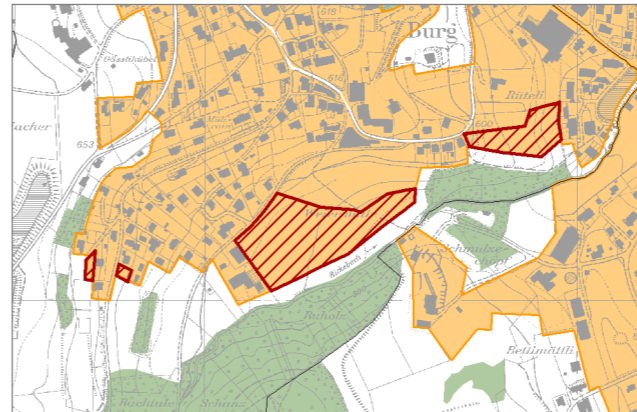


Gemeinde Gontenschwil

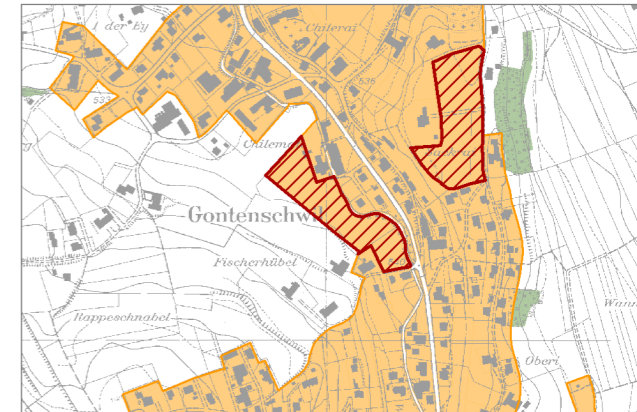


Richtplan-Teilkarte S 1.2 Siedlungsgebiet
Reduktion des Siedlungsgebiets

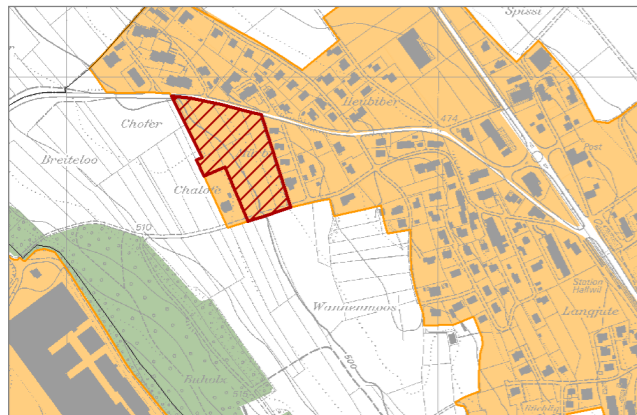
Gemeinde Burg



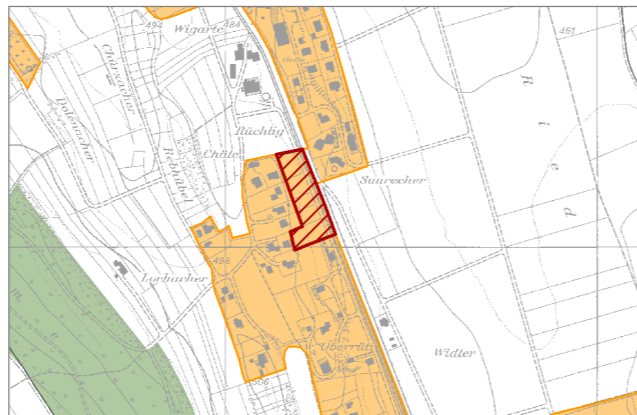
Gemeinde Gontenschwil



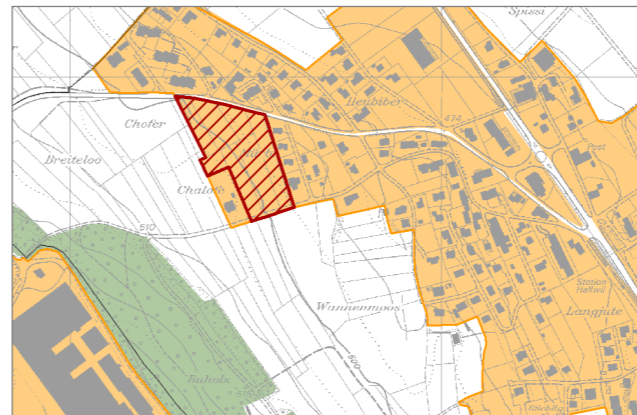
Gemeinde Hallwil (Mürbe)



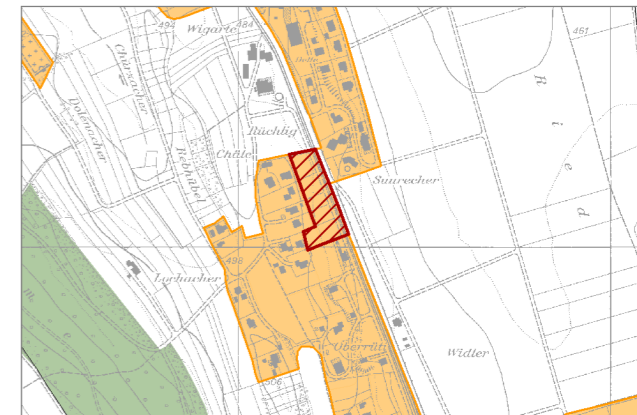
Gemeinde Hallwil (Oberrüti)



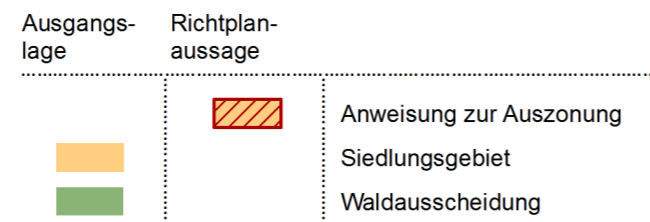
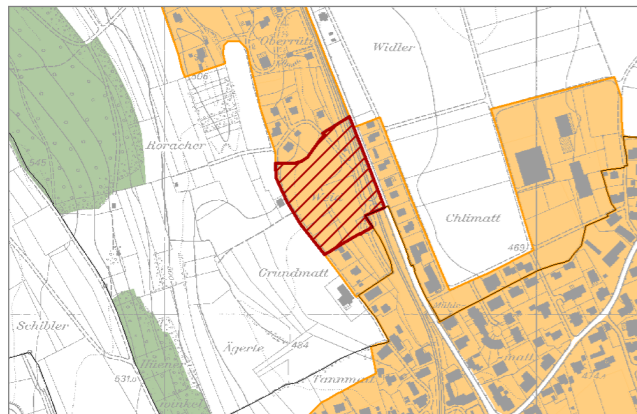
Gemeinde Hallwil (Mürbe)



Gemeinde Hallwil (Oberrüti)

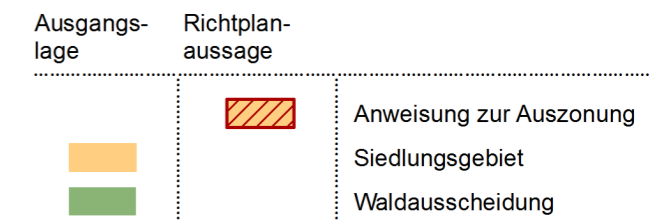
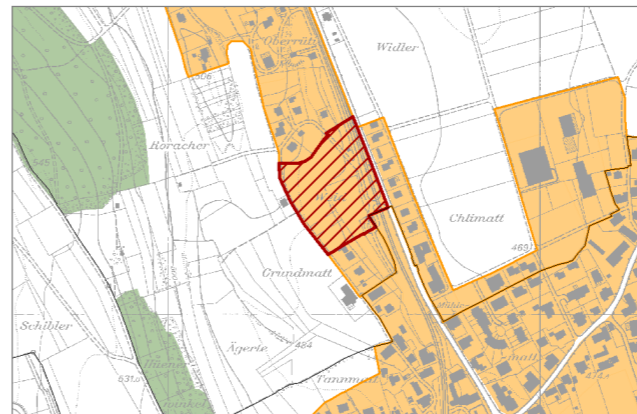


Gemeinde Hallwil (Weid)



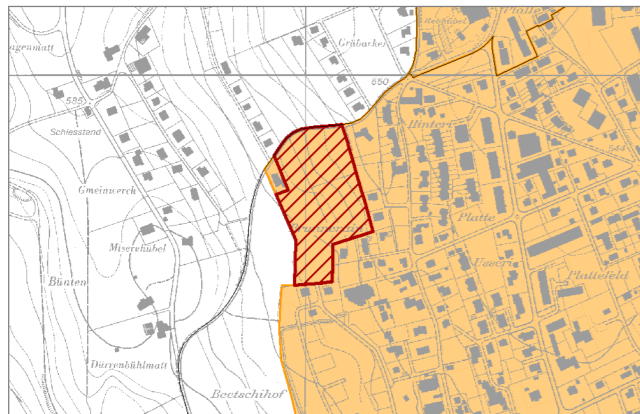
Massstab 1 : 10'000
 Kartendaten: Übersichtsplan Kanton Aargau, Amtliche Vermessung

Gemeinde Hallwil (Weid)

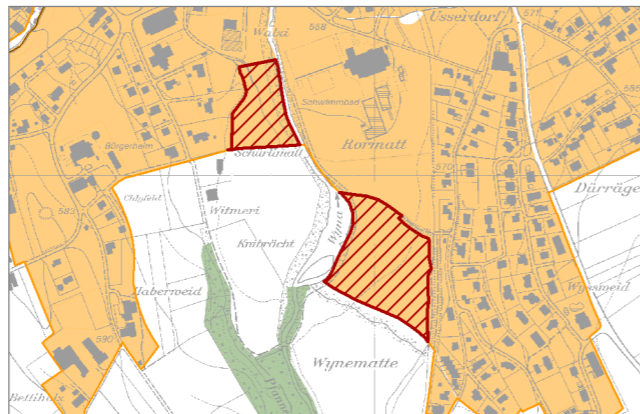


Massstab 1 : 10'000
 Kartendaten: Übersichtsplan Kanton Aargau, Amtliche Vermessung

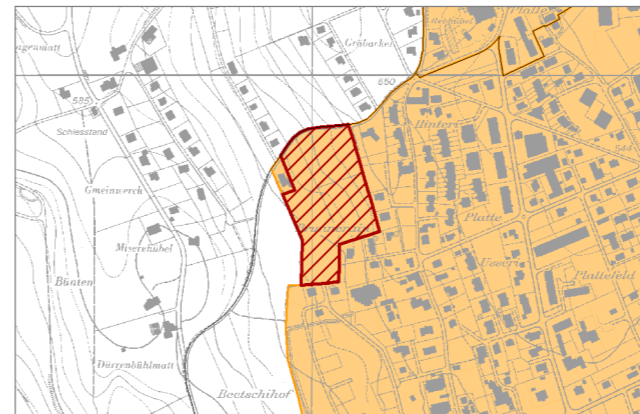
Gemeinde Menziken (Beetschhof Nord)



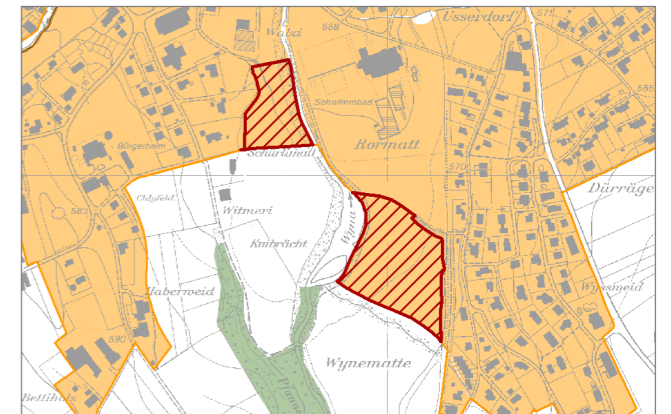
Gemeinde Menziken (Schürlimatt / südl. Schwimmbad)



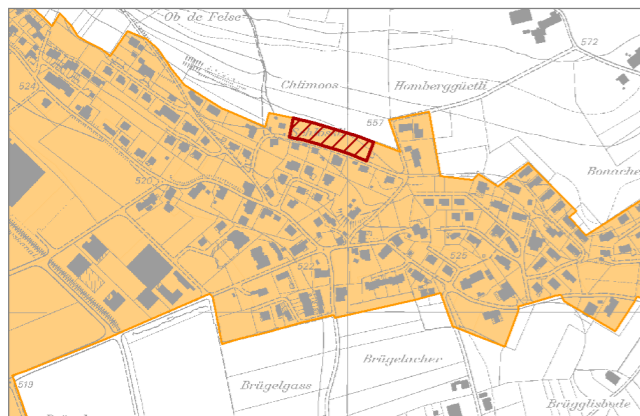
Gemeinde Menziken (Beetschhof Nord)



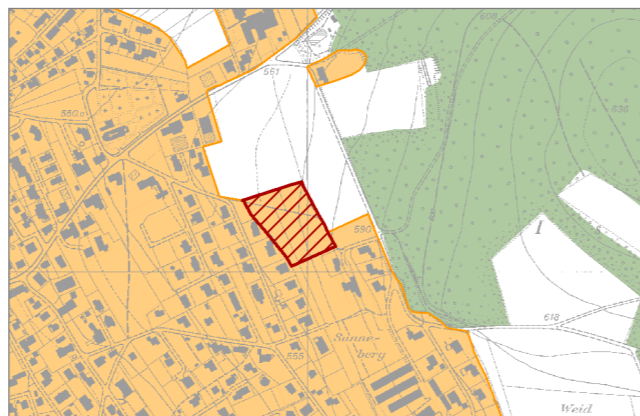
Gemeinde Menziken (Schürlimatt / südl. Schwimmbad)



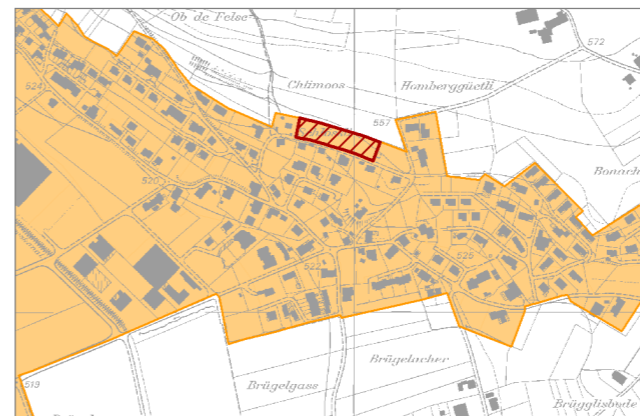
Gemeinde Reinach (Schlössli)



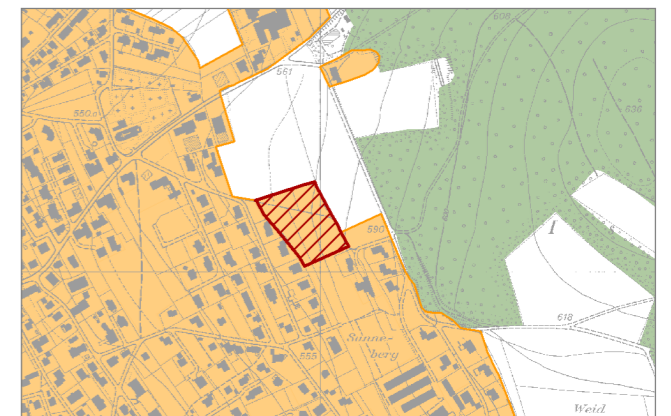
Gemeinde Reinach (Sunneberg)



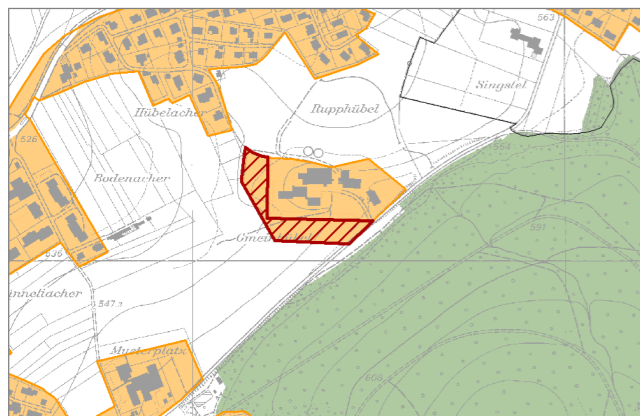
Gemeinde Reinach (Schlössli)



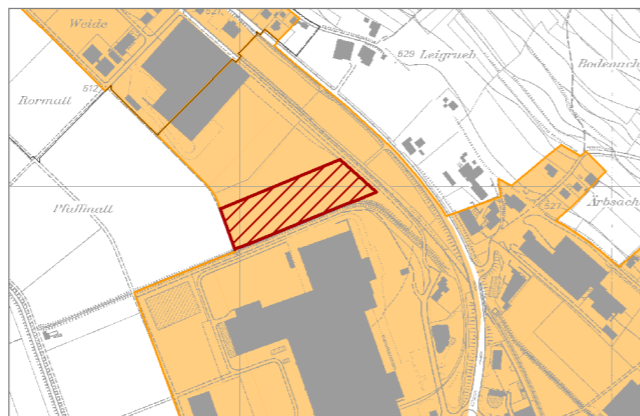
Gemeinde Reinach (Sunneberg)



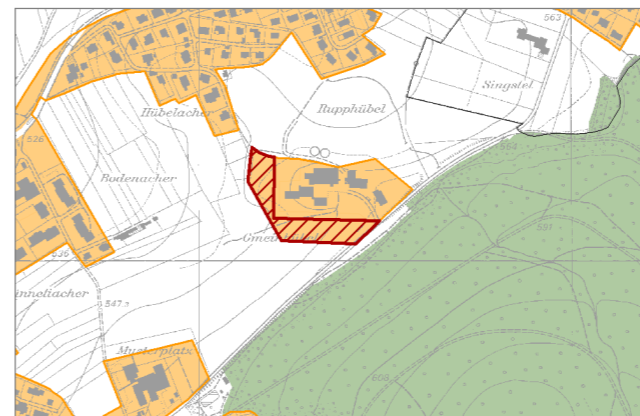
Gemeinde Reinach (Gmeinhübel)



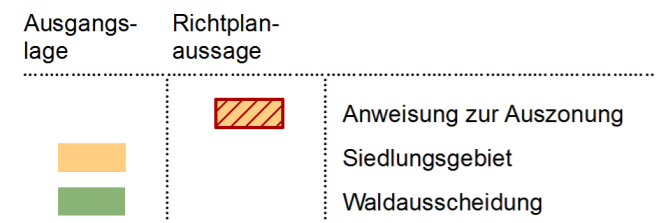
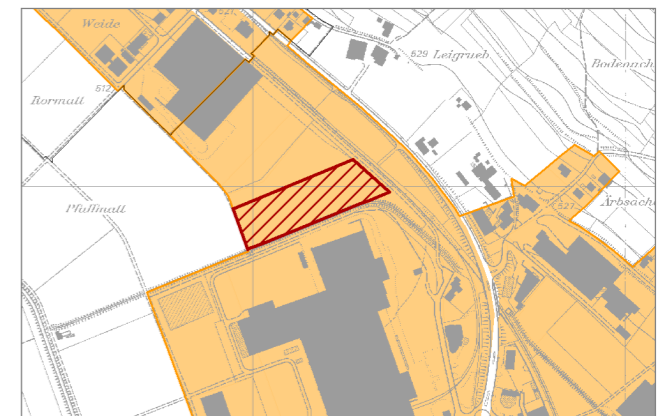
Gemeinde Reinach (Pfaffmatt)



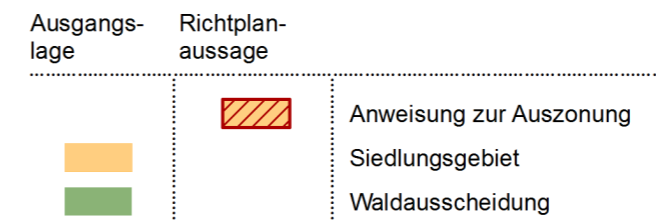
Gemeinde Reinach (Gmeinhübel)



Gemeinde Reinach (Pfaffmatt)

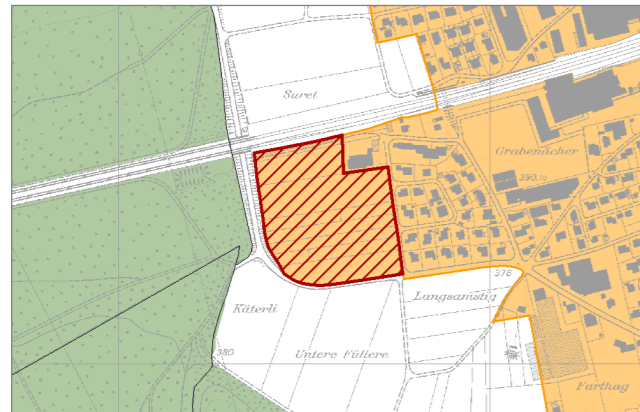





Massstab 1 : 10'000
 Kartendaten: Übersichtsplan Kanton Aargau, Amtliche Vermessung



Massstab 1 : 10'000
 Kartendaten: Übersichtsplan Kanton Aargau, Amtliche Vermessung

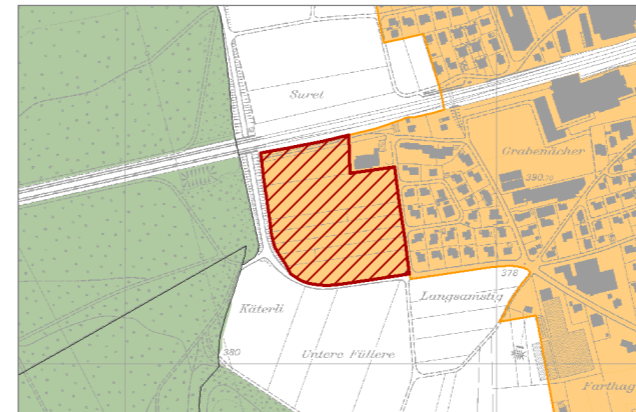
Gemeinde Rapperswil






Ausgangs- lage	Richtplan- aussage	
		Anweisung zur Auszonung
		Siedlungsgebiet Waldausscheidung

Massstab 1 : 10'000
 Kartendaten: Übersichtsplan Kanton Aargau, Amtliche Vermessung

Gemeinde Rapperswil



Ausgangs- lage	Richtplan- aussage	
		Anweisung zur Auszonung
		Siedlungsgebiet Waldausscheidung

Massstab 1 : 10'000
 Kartendaten: Übersichtsplan Kanton Aargau, Amtliche Vermessung

ORIGINAL-VERSION

Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

GEÄNDERTE VERSION

Entwurf vom 25.10.2021

Änderungen wie folgt markiert:

neu hinzugefügte Inhalte: **gelb markiert und unterstrichen**zu löschende Inhalte: **gelb markiert und durchgestrichen****Weiler****S 1.6****Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag**

Zur Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen können besondere Zonen wie Weiler- oder Erhaltungszonen bezeichnet werden, wenn der kantonale Richtplan dies vorsieht.

Art. 18 RPG
Art. 33 RPV
§ 15 Abs. 2 lit. d BauG

Die Gemeinden können in den Weilerzonen Bauten und Nutzungen zulassen, die auch in Landwirtschaftszonen erlaubt sind oder die im Interesse der Erhaltung und massvollen Entwicklung von traditionellen Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen liegen.

§ 45 BauG

Herausforderung

In der Nutzungsplanung werden Weiler wegen ihrer meist landwirtschaftlichen Prägung und ihrer geringen Grösse dem Nichtbaugebiet zugeordnet. Diese Rechtslage verhindert oftmals die im Interesse des Ortsbilds oder zur Erhaltung der sozialen Struktur sinnvolle Umnutzung landwirtschaftlich nicht mehr benötigter Gebäude. Ebenso wenig kann in der Regel ein Weiler mit seinen Besonderheiten erhalten werden, wenn er einer Bauzone mit weitergehender Nutzungsmöglichkeit zugeordnet wird.

Art. 24 RPG

Die Bestimmungen für die Weilerzonen sind in erster Linie auf die Erhaltung der bestehenden Bausubstanz und auf eine harmonische Eingliederung in die Landschaft auszurichten. Gut erhaltene Weiler und Kleinstbaugruppen, die mit den entsprechenden Schutzbestimmungen erhalten werden, bilden eine Chance für eine identitätsstiftende hohe Wohnqualität. Die vorhandenen oder die für die Weiler ohnehin zu erstellenden Infrastrukturanlagen müssen für die angestrebte beschränkte Entwicklung genügen.

Stand / Übersicht

Alle Weiler werden im Richtplan festgesetzt. Die Aufnahme weiterer Siedlungen als Weiler in den Richtplan basiert auf den Kriterien von 1995 und stützt sich im Wesentlichen auf die Ermittlungen der regionalen Planungsverbände. Die Umsetzung in der Nutzungsplanung erfolgt über die Musterbauvorschriften für Weiler.

Weiler**S 1.6****Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag**

Zur Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen können besondere Zonen wie Weiler- oder Erhaltungszonen bezeichnet werden, wenn der kantonale Richtplan dies vorsieht.

Art. 18 RPG
Art. 33 RPV
§ 15 Abs. 2 lit. d BauG

Die Gemeinden können in den Weilerzonen Bauten und Nutzungen zulassen, die auch in Landwirtschaftszonen erlaubt sind oder die im Interesse der Erhaltung und massvollen Entwicklung von traditionellen Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen liegen.

§ 45 BauG

Herausforderung

~~In der Nutzungsplanung werden Weiler wegen ihrer meist landwirtschaftlichen Prägung und ihrer geringen Grösse dem Nichtbaugebiet zugeordnet. Diese Rechtslage verhindert oftmals die im Interesse des Ortsbilds oder zur Erhaltung der sozialen Struktur sinnvolle Umnutzung landwirtschaftlich nicht mehr benötigter Gebäude. Ebenso wenig kann in der Regel ein Weiler mit seinen Besonderheiten erhalten werden, wenn er einer Bauzone mit weitergehender Nutzungsmöglichkeit zugeordnet wird.~~

Art. 24 RPG
Art. 33 RPV

Die Bestimmungen für die Weilerzonen sind in erster Linie auf die Erhaltung der bestehenden Bausubstanz, der Freiräume, der Siedlungsstruktur, der Nutzungen und der traditionellen, ortstypischen Besonderheiten sowie ~~und~~ auf eine harmonische Eingliederung der Gebäudegruppe in die Landschaft auszurichten. Gut erhaltene Weiler ~~und Kleinstbaugruppen~~, die mit den entsprechenden Schutzbestimmungen erhalten werden, bilden eine Chance für ~~leisten auch einen gesellschaftlichen Beitrag an~~ eine identitätsstiftende, hohe Wohnqualität Siedlungsqualität. ~~Die vorhandenen oder die für die Weiler ohnehin zu erstellenden Infrastrukturanlagen müssen für die angestrebte beschränkte Entwicklung genügen.~~

Stand / Übersicht

~~Alle Weiler werden im Richtplan festgesetzt. Die Aufnahme weiterer Siedlungen als Kleinsiedlungen in den Richtplan basiert auf den Kriterien von 1995 gemäss Planungsgrundsatz B und stützt sich im Wesentlichen auf die Bundesvorgaben und Ermittlungen der regionalen Planungsverbände. Die Umsetzung auf kommunaler Ebene erfolgt in der Nutzungsplanung erfolgt über die Musterbauvorschriften für Weiler.~~

Die Festsetzung von Weilern bezweckt die Erhaltung deren bestehenden Bausubstanz und deren harmonische Eingliederung in die Landschaft. Eine massvolle Umnutzung (...*) der Bausubstanz von Weilern, die generell dem Nichtbaugelände zugeordnet sind, kann zur Stärkung der Existenzsicherung oder zur Verhinderung der Abwanderung der Wohnbevölkerung zugelassen werden.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

A. Die Weiler sind ein wichtiger Teil der ländlichen Kulturlandschaft. Sie sollen erhalten und ihre Bausubstanz entsprechend ihrer Lage massvoll umgenutzt (...*) werden. Dabei ist auf eine harmonische Eingliederung in die Landschaft zu achten.

B. * Im Richtplan festgesetzte Weiler:

- sind historisch gewachsene Siedlungen,
- weisen mindestens 5 Wohnbauten auf,
- besitzen ein geschlossenes Siedlungsbild,
- weisen eine räumliche Zäsur zu anderen Siedlungen auf
- und verfügen über eine ausreichende Erschliessung.

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Weiler: Festsetzung

1.1 Die nachstehenden Weiler werden festgesetzt. Die Gemeinden können Weilerzonen ausscheiden. Dabei beachten sie namentlich Folgendes: Der Zonenperimeter ist eng um die bestehenden Bauten zu ziehen. Es dürfen keine Flächen für Neubauten ausgeschieden werden.*

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung (Planquadrat)
Aristau	Gizlen (J/K8)
Beinwil Freiamt	Brunnwil (J9), Wallenschwil (K9), Wiggwil (J9), Winterschwil (J9)
Bergdietikon	(...*), Gwinden (K6), Herrenberg (K6), Oberschönenberg (K6)
Bettwil	Königsberg (I8)
Birmenstorf	Müslen / Muntwil (I5), Oberhard (I4)
Birrhard	Inlauf (I4/5)
(...*)	(...*)
(...*)	(...*)
Bottenwil	Weiermatt (E8)
Brittnau	Grood (D9), Mättenwil (D9)

Richtplan-Gesamtkarte

Die Festsetzung von Weilern bezweckt die Erhaltung deren bestehenden Bausubstanz der Siedlungsstruktur, der Bausubstanz und der Freiräume sowie und deren harmonische Eingliederung als Gebäudegruppe in die Landschaft. Eine massvolle Umnutzung (...*) der Bausubstanz von in Weilern, die generell dem Nichtbaugelände zugeordnet sind, kann zur Stärkung der Existenzsicherung oder zur Verhinderung der Abwanderung der Wohnbevölkerung der spezifischen Qualitäten auf der Grundlage eines Konzepts zugelassen werden. Das Konzept erläutert und begründet die im Rahmen des Bundesrechts und des Richtplans anzustrebende Entwicklung des Weilers und wird mit den Instrumenten der Nutzungsplanung umgesetzt.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

A. Die Weiler sind ein wichtiger Teil der ländlichen Kulturlandschaft. Sie sollen erhalten und ihre Bausubstanz entsprechend ihrer Lage massvoll umgenutzt (...*) werden. Sie sind in ihrem Bestand und traditionellen Charakter in Bezug auf ihre Nutzung, Bausubstanz, Freiräume und Siedlungsstruktur als Gebäudegruppe zu erhalten und in ihrer Qualität aufzuwerten. Dabei ist auf eine substantielle Pflege der als historisch wertvoll erachteten Bauten und auf eine harmonische Eingliederung in die Landschaft zu achten.

B. * Im Richtplan festgesetzte Weiler:

- sind historisch gewachsene Siedlungen,
- weisen mindestens 5 Wohnbauten auf,
- besitzen ein geschlossenes Siedlungsbild,
- weisen eine räumliche Zäsur zu anderen Siedlungen auf
- und verfügen über eine ausreichende Erschliessung.

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Weiler: Festsetzung

1.1 Die nachstehenden Weiler sind festgesetzt. Die Gemeinden können Weilerzonen ausscheiden. Dabei beachten sie namentlich Folgendes: Der Zonenperimeter ist eng um die bestehenden Bauten zu ziehen. Es dürfen keine Flächen für Neubauten ausgeschieden werden.*

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung (Planquadrat)
Aristau	Gizlen (J/K8)
Beinwil Freiamt	Brunnwil (J9), Wallenschwil (K9), Wiggwil (J9), Winterschwil (J9)
Bergdietikon	(...*), Eichholz (K6), Gwinden (K6), Herrenberg (K6), Oberschönenberg (K6)
Bettwil	Königsberg (I8)
Birmenstorf	Müslen / Muntwil (I5), Oberhard (I4)
Birrhard	Inlauf (I4/5)
(...*)Böbikon	(...*)Rütihof (J2)
(...*)Boswil	(...*)Wissenbach (J8)
Bottenwil	Weiermatt (E8)
Bözberg	Egenwil (G3), Neustalden (G4), Überthal (G3)
Brittnau	Grood (D9), Mättenwil (D9)

Richtplan-Gesamtkarte

Dietwil	Eien (K11)
Effingen	Chästel (G3)
Eggenwil	Hohfoor (J6)
(...*)	(...*)
Erlinsbach	Hard (E5)
Fisibach	Hägele (K2), Waldhusen (K2)
Gansingen, Sulz	Schlatt (G2)
Gebenstorf	Petersberg (I4)
Geltwil	Isenbergswil (J9)
Gränichen	Refental (G7), Rütihof (F7)
Hägglingen	Igelweid (I5), Rüti (I6)
Jonen	Litzi (K8), Obschlagen (K8)
Kallern	Kallern (I7), Ober Niesenberg (I8), Unter Niesenberg (I8)
Kölliken	Ägerten (E7), Hof (E7)
Lengnau	Degermoos (I/J3), Himmelrich (J3), Husen (J3), Vogelsang (J2)
Lenzburg	Wildenstein (H6)
Leuggern	Etwil (H2), Fehrental (H2), Hagenfirst (H2), Schlatt (H2)
Leutwil	Wampfle (G8)
Merenschwand	Hagnau (K9), Unterrüti (K8)
Mettauertal	Mettauerberg (G2), Ödenholz (G/H2)
Mühlau	Chrejenbüel (K9), Kestenbergl (K9), Schoren (K9)
Murgenthal	Balzenwil (C9), Hintere Glashütte (C9), Walliswil (B9)
Muri	Hasli (J8), Wili (J8), Langenmatt (J8), Türmelen (J8)
Niederrohrdorf	Holzrüti (I5), Vogelrüti (J5)
Oberbözberg	Überthal (G3)
Oberentfelden	Am Berg (F7), Wallenland (E6)
Rottenschwil	Werd (K8)
Schmiedrued	Bodenrüti (F/G9), Charre (G9), Chröschthof (G9), Eggswil (F/G8), Hochrüti (F8), I de Schär (G9), Lööre (G8), Nutzweid (F8/9), Rechte (G8), Rechterzelg (G8), Rehag (G9), Risi (G9), Schiltwald (G9), Schweikhof (G9), Steinig (G8), Waltersholz (G8), Winkel (G9)
Schneisingen	Widen (J3)
Sins	(...*), Reussegg (K10), (...*)
(...*)	(...*)
Tägerig	Büschikon (I6)
Uerkheim	Hinterwil (E8), Neudorf (E8)
(...*)	(...*), (...*)
Unterkulm	Wannenhof (F7)
Unterkulhofen	Geisshof (J7)
Untersiggenthal	Steinenbühl (I3)
Widen	Hasenberg (J/K6)
Wiliberg	Mosersagi (E8/9), Wiliberg (E8)
Wislikofen	Uechmorgan (J2)
Würenlos	Ötlikon (K4)
Zeihen	Eichwald (F4)

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

Dietwil	Eien (K11)
Effingen	Chästel (G3)
Eggenwil	Hohfoor (J6)
(...*) Endingen	(...*) Loohof (I3)
Erlinsbach	Hard (E5)
Fisibach	Hägele (K2), Waldhusen (K2)
Gansingen, Sulz	Schlatt (G2)
Gebenstorf	Petersberg (I4)
Geltwil	Isenbergswil (J9)
Gränichen	Refental (G7), Rütihof (F7)
Hägglingen	Igelweid (I5), Rüti (I6)
Jonen	Litzi (K8), Obschlagen (K8)
Kallern	Kallern (I7), Ober Niesenberg (I8), Unter Niesenberg (I8)
Kölliken	Ägerten (E7), Hof (E7)
Lengnau	Degermoos (I/J3), Himmelrich (J3), Husen (J3), Vogelsang (J2)
Lenzburg	Wildenstein (H6)
Leuggern	Etwil (H2), Fehrental (H2), Hagenfirst (H2), Schlatt (H2)
Leutwil	Wampfle (G8)
Merenschwand	Hagnau (K9), Unterrüti (K8)
Mettauertal	Mettauerberg (G2), Ödenholz (G/H2)
Mühlau	Chrejenbüel (K9), Kestenbergl (K9), Schoren (K9)
Murgenthal	Balzenwil (C9), Hintere Glashütte (C9), Walliswil (B9)
Muri	Hasli (J8), Wili (J8), Langenmatt (J8), Türmelen (J8)
Niederrohrdorf	Holzrüti (I5), Vogelrüti (J5)
Oberbözberg	Überthal (G3)
Oberentfelden	Am Berg (F7), Wallenland (E6)
Rottenschwil	Werd (K8)
Schmiedrued	Bodenrüti (F/G9), Charre (G9), Chröschthof (G9), Eggswil (F/G8), Hochrüti (F8), I de Schär (G9), Lööre (G8), Nutzweid (F8/9), Rechte (G8), Rechterzelg (G8), Rehag (G9), Risi (G9), Schiltwald (G9), Schweikhof (G9), Steinig (G8), Waltersholz (G8), Winkel (G9)
Schneisingen	Widen (J3)
Sins	(...*) , Reussegg (K10), (...*) Wannen (K10)
(...*) Spreitenbach	(...*) Heitersberg (J5)
Tägerig	Büschikon (I6)
Uerkheim	Hinterwil (E8), Neudorf (E8)
(...*)	(...*) , (...*)
Unterkulm	Wannenhof (F7)
Unterkulhofen	Geisshof (J7)
Untersiggenthal	Steinenbühl (I3)
Widen	Hasenberg (J/K6)
Wiliberg	Mosersagi (E8/9), Wiliberg (E8)
Wislikofen	Uechmorgan (J2)
Würenlos	Ötlikon (K4)
Zeihen	Eichwald (F4)

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

2. Weiler: Zwischenergebnis*

2.1 Die nachstehenden Weiler werden als Zwischenergebnis aufgenommen.

Richtplan-Gesamtkarte

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung (Planquadrat)
Bergdietikon	Eichholz (K6)
Böbikon	Rüthof (J2)
Boswil	Wissenbach (J8)
Endingen	Loohof (J3)
Sins	Holderstock (J10), Wannen (K10)
Spreitenbach	Heitersberg (J5)
Unterbözberg	Egenwil (G3), Neustalden (G4)

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

2. Weiler: Zwischenergebnis*

2.1 Die nachstehenden Weiler werden als Zwischenergebnis aufgenommen.

Richtplan-Gesamtkarte

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung (Planquadrat)
Bergdietikon	Eichholz (K6)
Böbikon	Rüthof (J2)
Boswil	Wissenbach (J8)
Endingen	Loohof (J3)
Sins	Holderstock (J10), Wannen (K10)
Spreitenbach	Heitersberg (J5)
Unterbözberg	Egenwil (G3), Neustalden (G4)

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

2. Weiler: Nutzungsplanung / Weilerzonen

2.1 Die Gemeinden können für die unter Planungsanweisung 1.2 festgesetzten Weiler Weilerzonen nach Art. 18 RPG ausserhalb Siedlungsgebiet festlegen. Dabei beachten sie namentlich, dass der Zonenperimeter eng um die bestehenden Bauten zu ziehen ist und keine Flächen für Neubauten festgelegt werden.

2.2 Die Gemeinden bestimmen in der Nutzungsplanung (z.B. in Ergänzungsplänen) die zulässigen Bauten, Anlagen, Freiräume und Nutzungen auf der Grundlage dokumentierter konzeptioneller Überlegungen gemäss den den Planungsgrundsätzen A und B und berücksichtigen dabei namentlich die bundesrechtlich untersagten Neu- und Ergänzungsbauten für landwirtschaftsfremde Nutzungen.

ORIGINAL-VERSION
Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

GEÄNDERTE VERSION
Entwurf vom 25.10.2021

Änderungen wie folgt markiert:
neu hinzugefügte Inhalte: **gelb markiert und unterstrichen**
zu löschende Inhalte: **gelb markiert und durchgestrichen**

Störfallvorsorge

S 1.8

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Auf Bahnstrecken, Strassen und in Rohrleitungen werden Gefahrgüter transportiert. In Industrieanlagen werden Gefahrgüter gelagert und für die Produktion und den Betrieb verwendet. Bei Unfällen mit Freisetzungen solcher Gefahrgüter können Menschen und Umwelt gefährdet werden.

Art. 74 BV, Art. 10 USG

Mit der Störfallverordnung sollen die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen geschützt werden. Der Inhaber eines Betriebs oder eines Verkehrswegs muss alle zur Verminderung des Risikos geeigneten Massnahmen treffen, die nach dem Stand der Sicherheitstechnik verfügbar, aufgrund seiner Erfahrung ergänzt und wirtschaftlich tragbar sind. Dazu gehören Massnahmen, mit denen das Gefahrenpotenzial herabgesetzt, Störfälle verhindert und deren Einwirkungen begrenzt werden.

Art. 3 Abs. 1 StFV

Die Störfallrisiken sind in die raumplanerische Interessenabwägung einzubeziehen.

Art. 3 Abs. 3 lit. b und
Abs. 4 lit. c RPG

Herausforderung

Die Störfallvorsorge ist eine wichtige Aufgabe und obliegt gemäss Störfallverordnung primär den Verursachern.

Das Risiko wächst durch die Siedlungsentwicklung in der Umgebung einer Anlage oder einer Transportachse mit Risikopotenzial. Eine Entflechtung von sensiblen Nutzungen und risikobehafteten Nutzungen ist anzustreben. Eine frühzeitige Abstimmung von sensiblen Nutzungen mit hohen Personendichten und Anlagen mit hohem Gefahrenpotenzial kann zur Standorterhaltung und -sicherung von bestehenden Anlagen und Betrieben und unter anderem auch zur Vermeidung späterer Konflikte beitragen. Die kantonale Raumplanung hat die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung und die Störfallvorsorge so

Störfallvorsorge

S 1.8

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Auf Bahnstrecken, Strassen und in Rohrleitungen werden Gefahrgüter transportiert. In Industrieanlagen werden Gefahrgüter gelagert und für die Produktion und den Betrieb verwendet. Bei Unfällen mit Freisetzungen solcher Gefahrgüter können Menschen und Umwelt gefährdet werden.

Art. 74 BV, Art. 10 USG

Mit der Störfallverordnung sollen die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen geschützt werden. Der Inhaber eines Betriebs oder eines Verkehrswegs muss alle zur Verminderung des Risikos geeigneten Massnahmen treffen, die nach dem Stand der Sicherheitstechnik verfügbar, aufgrund seiner Erfahrung ergänzt und wirtschaftlich tragbar sind. Dazu gehören Massnahmen, mit denen das Gefahrenpotenzial herabgesetzt, Störfälle verhindert und deren Einwirkungen begrenzt werden.

Art. 3 Abs. 1 StFV

Die Kantone und Gemeinden berücksichtigen ihrerseits die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihren übrigen raumplanungswirksamen Tätigkeiten.

Art. 11a Abs. 1 StFV

Die Störfallrisiken sind **möglichst gering zu halten und möglichst frühzeitig** in die raumplanerische Interessenabwägung einzubeziehen.

Art. 3 Abs. 3 lit. b und
Abs. 4 lit. c RPG

Das Departement Gesundheit und Soziales (Amt für Verbraucherschutz / Chemiesicherheit) bezeichnet dazu diejenigen geografischen Gebiete, in welchen eine Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge erfolgen soll. Diese Bereiche werden im geografischen Informationssystem des Kantons dargestellt. Für Anpassungen des Richtplans und von Nutzungsplänen in diesen Bereichen ist eine Risikobeurteilung erforderlich. Die Überprüfung und Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge erfolgt durch die zuständige kantonale Fachstelle sowie bei entsprechenden Vorgaben des Bundesrechts durch die zuständige Bundesvollzugsbehörde.

Art. 11a Abs. 2 und 3 StFV

Herausforderung

Die Störfallvorsorge ist eine wichtige Aufgabe und obliegt gemäss Störfallverordnung primär den Verursachern.

Das Risiko wächst durch die Siedlungsentwicklung in der Umgebung einer Anlage oder einer Transportachse mit Risikopotenzial. Eine Entflechtung von sensiblen Nutzungen und risikobehafteten Nutzungen ist anzustreben. Eine frühzeitige Abstimmung von sensiblen Nutzungen mit hohen Personendichten und Anlagen mit hohem Gefahrenpotenzial kann zur Standorterhaltung und -sicherung von bestehenden Anlagen und Betrieben und unter anderem auch zur Vermeidung späterer Konflikte beitragen. Die kantonale Raumplanung hat die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung und die Störfallvorsorge so

Art. 6 und 7 StFV

aufeinander abzustimmen, dass möglichst keine neuen Risiken entstehen oder keine Risikoerhöhung erfolgt.

Um die Bevölkerung vor schädlichen Einwirkungen zu schützen und den Betrieben und Anlagen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial eine gewisse Standortsicherheit zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Berücksichtigung der bestehenden Gefahrenbereiche bei der Festlegung neuer Nutzungszonen notwendig. Zudem sind unüberbaute Bauzonenflächen auf ihre Gefährdungslage zu überprüfen.

Stand / Übersicht

Die Planungshilfe des UVEK bezieht sich auf die für die Raumplanung risikorelevanten Anlagen.

Planungshilfe des UVEK
"Koordination Raumplanung
und Störfallvorsorge", 2013

Bei den Betrieben sind das grundsätzlich alle Anlagen im Geltungsbereich der Störfallverordnung, die infolge eines Störfalls eine Schädigung von Menschen ausserhalb des Betriebsareals verursachen können.

Stationäre Anlagen

Bei den Bahnen sind das offene Strecken, Personen- und Rangierbahnhöfe, auf welchen die jährlich transportierte Gefahrgutmenge von 200'000 Tonnen überschritten wird.

Bahnen

Bei den Strassen sind das Strecken mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von ≥ 20'000 Fahrzeugen.

Strassen

Bei den Rohrleitungsanlagen sind das die Anlagen für den Transport gasförmiger Brenn- und Treibstoffe mit einem Druck grösser als 5 bar.

Rohrleitungsanlagen

Die Sektion Chemiesicherheit des Amtes für Verbraucherschutz erarbeitet auf der Basis des Chemierisikokatasters (www.ag.ch/verbraucherschutz) die Konsultationskarte "Technische Gefahren".

Konsultationskarte
"Technische Gefahren"
Kanton Aargau

Die Konsultationskarte bezeichnet die für die Raumplanung risikorelevanten Anlagen und legt die Konsultationsbereiche fest. Sie dient als Informationsquelle für die Abstimmung zwischen der Nutzungsplanung und Störfallvorsorge und ist bei allen raumwirksamen Planungstätigkeiten zu berücksichtigen. Sie wird den Gemeinden zur Verfügung gestellt und wird periodisch nachgeführt.

aufeinander abzustimmen, dass möglichst keine neuen Risiken entstehen oder keine Risikoerhöhung erfolgt neue Risiken minimiert werden und im tragbaren Bereich gemäss den Anforderungen des Bundesrechts bleiben.

Um die Bevölkerung vor schädlichen Einwirkungen zu schützen und den Betrieben und Anlagen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial eine gewisse Standortsicherheit zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Berücksichtigung der bestehenden Gefahrenbereiche bei der Festlegung neuer Nutzungszonen notwendig. Zudem sind unüberbaute Bauzonenflächen auf ihre Gefährdungslage zu überprüfen.

Stand / Übersicht

Die Planungshilfe des UVEK bezieht sich auf die für die Raumplanung risikorelevanten Anlagen. In der Konsultationskarte Chemierisikokataster der zuständigen kantonalen Fachstelle sind die Konsultationsbereiche der risikorelevanten Anlagen sichtbar.

Planungshilfe des UVEK
"Koordination Raumplanung
und Störfallvorsorge", 2013
Konsultationskarte
Chemierisikokataster

Die Konsultationskarte bezeichnet die für die Raumplanung risikorelevanten Anlagen und legt die Konsultationsbereiche fest. Sie dient als Informationsquelle für die Abstimmung zwischen der Nutzungsplanung und Störfallvorsorge und ist bei allen raumwirksamen Planungstätigkeiten zu berücksichtigen. Sie ist online zugänglich, wird den Gemeinden zur Verfügung gestellt und wird periodisch nachgeführt.¹

Ob es sich um risikorelevante Anlagen handelt, leitet sich für die einzelnen Kategorien aus den folgenden Kriterien ab:

- Bei den stationären Anlagen (Betrieben) Betrieben sind das grundsätzlich alle Anlagen im Geltungsbereich der Störfallverordnung, die infolge eines Störfalls eine Schädigung von Menschen ausserhalb des Betriebsareals verursachen können.

Stationäre Anlagen

- Bei den Bahnen sind das offene Strecken, Personen- und Rangierbahnhöfe, auf welchen die jährlich transportierte Gefahrgutmenge von 200'000 Tonnen überschritten wird.

Bahnen

- Bei den Strassen sind das Strecken mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von ≥ 20'000 Fahrzeugen.

Strassen

- Bei den Rohrleitungsanlagen sind das die Anlagen für den Transport gasförmiger Brenn- und Treibstoffe mit einem Druck grösser als 5 bar.

Rohrleitungsanlagen

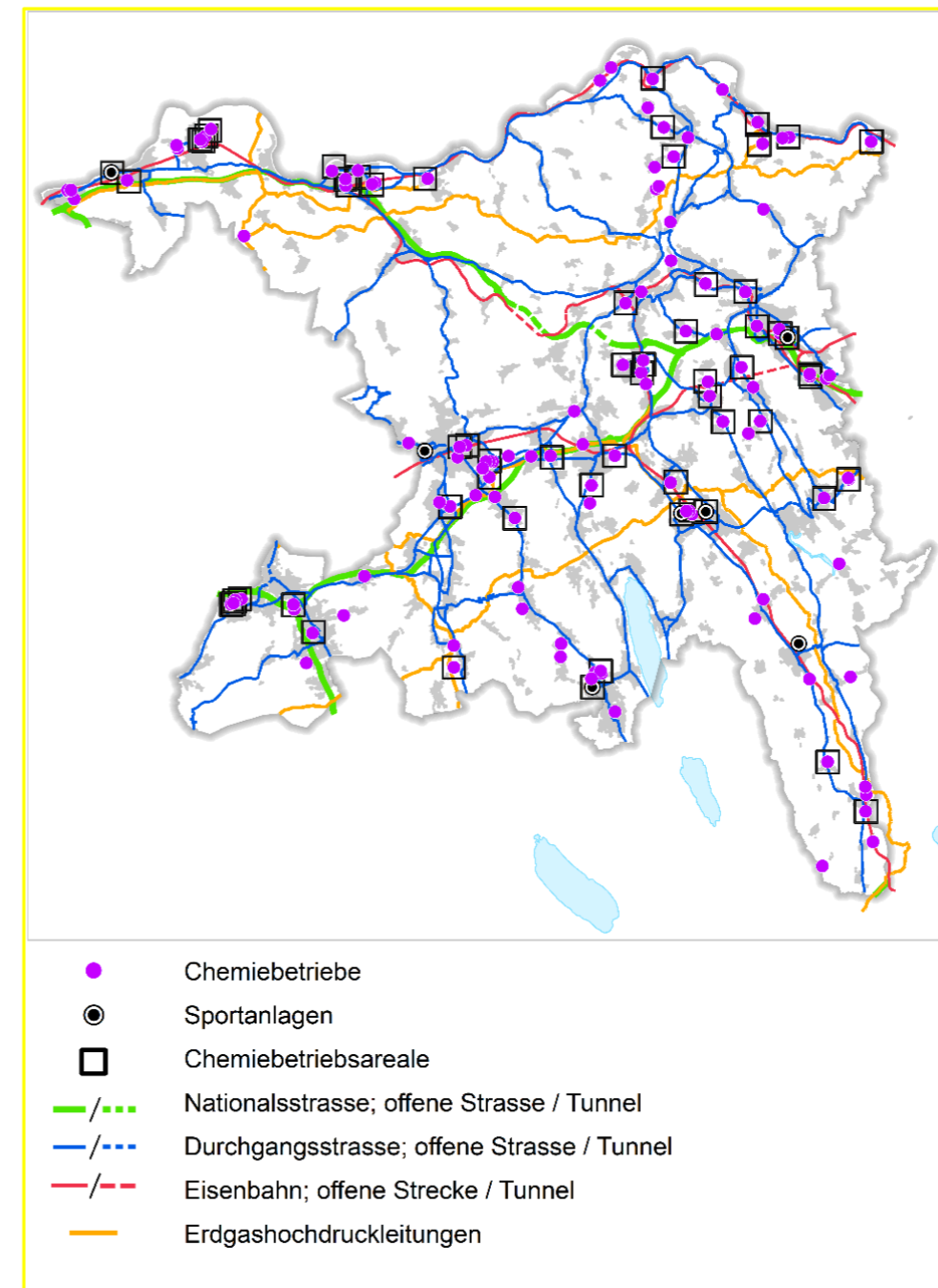
Die Sektion Chemiesicherheit des Amtes für Verbraucherschutz erarbeitet auf der Basis des Chemierisikokatasters (www.ag.ch/verbraucherschutz) die Konsultationskarte "Technische Gefahren".

Konsultationskarte
"Technische Gefahren"
Kanton Aargau

(Absatz nach oben verschoben)

¹ Die Konsultationskarte Chemierisikokataster ist als Onlinekarte im Geoportal des Kantons Aargau verfügbar.

Konsultationskarte Chemierisikokataster



BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

- A. Zur Störfallvorsorge werden die Störfallrisiken in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, sodass die vorhandenen Risiken möglichst nicht erhöht werden.

Planungsanweisungen

1. Planungstätigkeit der Gemeinden

- 1.1 Die Gemeinden beachten im Rahmen ihrer Planungstätigkeit die Konsultationskarte "Technische Gefahren" und die räumlichen Auswirkungen von Störfallrisiken.

2. Nutzungsplanung

- 2.1 Die planerischen und baulichen Schutzmassnahmen sind in der Nutzungsplanung rechtlich verbindlich festzulegen (Bau- und Nutzungsordnung, Gestaltungsplan usw.).

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

- A. Zur Störfallvorsorge werden die Störfallrisiken in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, sodass die vorhandenen Risiken möglichst nicht erhöht werden.

Planungsanweisungen

1. Planungstätigkeit der Gemeinden

- 1.1 Die Gemeinden beachten im Rahmen ihrer Planungstätigkeit die Konsultationskarte "~~Technische Gefahren~~ Chemierisikokataster" und die räumlichen Auswirkungen von Störfallrisiken. Sie halten ihre Abklärungen dazu in einem entsprechenden Kapitel im Planungsbericht nach Art. 47 RPV fest.

1.2 Besonders sensible Nutzungen (Kindergärten, Schulen, Altersheime, Spitäler, Einkaufszentren, Schwimmbäder, Sportanlagen, Gefängnisse, etc.) sind nach Möglichkeit von risikorelevanten Anlagen räumlich zu trennen. Ist dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen nicht möglich, sind geeignete planerische und bauliche Schutzmassnahmen vorzusehen.

2. Nutzungsplanung

- 2.1 Die planerischen und baulichen Schutzmassnahmen sind in der Nutzungsplanung rechtlich verbindlich festzulegen (Bau- und Nutzungsordnung, Gestaltungsplan usw.).